

Auszug aus dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

§ 1¹⁾.

Abj. 1:

Abj. 2: Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen
bei Rindvieh zu Schlachtzwecken nicht unter 13 RM. } für 1 dz
bei Schafen zu Schlachtzwecken nicht unter 13 „ } Lebend-
bei Schweinen zu Schlachtzwecken nicht unter 14,50 „ } gewicht

herabgesetzt werden.

Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen vorschreibt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§ 2.

In jedem Steuerdirektionsbezirk ist eine Behörde zu errichten, die auf Verlangen über die Zolltarifsätze Auskunft zu geben hat, zu welchen bestimmte Waren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiet zugelassen werden.

§ 3.

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waren, für die der Zoll 6 RM. für den dz nicht übersteigt.

Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrat bestimmt den Anteil des Rohgewichts, der zur Berechnung des Reingewichts als Tara in Abzug gebracht werden kann.

Beim Eingange von Waren in den freien Verkehr bleiben handelsübliche Umschließungen zollfrei. Nach Bestimmung des Bundesrats kann bei der Verzollung von Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, dem Reingewicht der Waren und bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen eingehen, dem Eigen-

¹⁾ In der durch das Gesetz über Zolländerungen v. 17. 8. 1925 (Reichsgesetzblatt I, Seite 261) geänderten Fassung.